pressewoche

Zehn Tipps:

Unternehmensübergabe – an alles gedacht?

Experten der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner aus Bad Aibling informieren

Emil Haubner, Steuerberater bei Haubner, Schäfer und Partner.

Die Unternehmensübergabe an die nächste Generation steht an, aber wurde auch an alles gedacht? Hier sind nicht nur steuerliche Fallstricke zu beachten. Vielmehr ist es wichtig, den Blick fürs Ganze zu behalten und die geplante Unternehmensübergabe von allen Seiten zu beleuchten. Die nachfolgenden Hinweise sollten dabei mit einbezogen werden:

1. Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist insbesondere für Banken als Kreditgeber ein ganz wesentlicher Punkt neben dem Ertrags- und Liquiditätsplan. So wie ein Eigenkapitalplan ist daher auch ein konkreter Nachfolgeplan Bestandteil für eine langfristige Zusammenarbeit mit den Banken.

2. Für jeden denkbaren Fall der Unternehmensnachfolge sollte ein in sich abgeschlossenes Nachfolgekonzept vorliegen. Dazu gehören neben der regulären altersbedingten Übergabe insbesondere Notfälle, die geregelt werden müssen durch Vorsorgevollmacht, Notfalltestament, Regelungen zum Notgeschäftsführer und Ähnliches.

3. Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden (beispielsweise Geschwister des Nachfolgers), kann sich das erheblich auf den Weiterbestand eines Unternehmens auswirken. Dies kann der Fall sein, wenn „weichende" Geschwister nicht umfänglich informiert und mit eingebunden sowie keine klaren eindeutigen Regelungen, insbesondere in der richtigen Form getroffen wurden. Auf den Nachfolger können dann beim Tod der Eltern Pflichtteilsansprüche dieser Erben zukommen und so die Aufrechthaltung des Betriebs gefährdet werden.

4. Die richtige Gestaltung vorausgesetzt, wird bei Betriebsübergaben in den meisten Fällen zwar keine Schenkung- beziehungsweise Erbschaftsteuer anfallen, allerdings sind bei der Ausgestaltung einer Altersvorsorge Besonderheiten bei der Einkommensteuer zu beachten. Steuerliche Aspekte sind zwar sehr wichtig – sie sollten jedoch niemals der Beweggrund für eine Betriebsübergabe sein.

5. Existieren Bankkredite, dann sollten die Kreditinstitute früh in den Prozess der Überlegungen beziehungsweise spätestens bei den ersten aktiven Schritten der Betriebsübergabe eingebunden werden. Banken legen außerdem großen Wert darauf, dass die Nachfolge in der Familie eindeutig geregelt ist. Nach erfolgter Betriebsübergabe sollte in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass die gesamte Haftung für die Kredite auf die Nachfolger übertragen wird.

6. Neben dem Unternehmensnachfolger wird es in vielen Familien weichende Erben (Ehegatten und weitere Kinder) geben. Im Rahmen der Unternehmensübergabe sollte mit diesen Personen eindeutig ausgesprochen werden, wie innerhalb der Familie eine möglichst gerechte Vermögensverteilung durchgeführt wird. Hier hat sich in der Praxis eine Familienkonferenz unter Hinzuziehung eines Beraters sehr bewährt.

7. Bei der Unternehmensübergabe – und dies gilt letzten Endes für jede Vermögensübergabe – muss geklärt werden, in welchen Sondersituationen die Übergeber das geschenkte Vermögen zurücknehmen können (Rücknahmerechte). Beispielhaft sei hier aufgeführt: Vorversterben des Juniors, Betreuung wegen Krankheit, Eheschließung ohne Ehevertrag, Wegfall schenkungssteuerlicher Vergünstigungen.

8. Zum Abschluss der Unternehmensübergabe sollten sowohl die Senioren als auch die Junioren klare und eindeutige Regelungen in einem Testament für das gesamte Vermögen treffen.

9. Sehr oft wird das übergebene Unternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft geführt – hier ist darauf zu achten, dass bei der Erbfolge beziehungsweise bei einer testamentarischen Regelung keine Widersprüche zwischen Gesellschaftsvertrag und Testament vorhanden sind.

10. Sofern die Altersversorgung der Senioren aus dem übergebenen Unternehmen erfolgt, ist eine sinnvolle Absicherung für die Senioren notwendig. Zum einen gehören dazu die oben dargestellten Rücknahmerechte und zum anderen etwa eine dingliche Absicherung am Grundbesitz. Der Wunsch der Senioren nach dieser Absicherung kann im Widerspruch zu den Finanzierungsnotwendigkeiten bei den Junioren stehen, so dass hier Interessensgegensätze zu Tage kommen. Wenn irgendwie möglich, sollte daher ein Weg gefunden werden, dass die Altersversorgung der Senioren über anderweitiges Vermögen abgesichert wird.

Emil Haubner (Steuerberater)

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

Direkt-Kontakt

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon: 0 80 61/49 04-0
Telefax: 0 80 61/49 04-24
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Telefon: 0 89/41 12 97 77
Telefax: 0 89/41 12 97 04
kanzlei@haubner-stb.de